Verbindliches IAF Dokument zur Harmonisierung von Sanktionen und Umgang mit betrügerischem Verhalten

(Deutsche Übersetzung des IAF Dokumentes "*IAF MD 7:2023*")

IAF MD 7:2023 | Ausgabe 2 | 19. Juli 2023 | Datum der Übersetzung: 23.08.2023

Die Übersetzung dieses Dokuments dient lediglich der Information und Arbeitserleichterung.

Können die deutsche Übersetzung und die englische Originalfassung unterschiedlich ausgelegt werden gilt bei Zweifelsfällen das englische Original als verbindlich (http://www.iaf.nu/).

Geltungsbereich:

Dieses Dokument gilt verbindlich für Zertifizierungsstellen für Managementsysteme. Sie dient als Richtlinie für Antragsteller und bereits akkreditierte Stellen sowie für Begutachter der DAkkS und andere am Akkreditierungsprozess beteiligte Personen.

Dieses Dokument ist eine Übersetzung des Papiers IAF MD 7:2023. Lässt die deutsche Übersetzung eine andere Interpretation zu, als das englische Original, so gilt stets die englische Originalfassung (http://www.iaf.nu/).

Gemäß § 2 i.V.m. § 3 Nr. 9 BGleiG ist § 4 Abs. 3 BGleiG nicht direkt auf die DAkkS anwendbar. In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit für Funktionsbezeichnungen auch das generische Maskulinum verwendet, soweit eine konkrete Ansprache nach dem natürlichen Geschlecht nicht sinnvoll möglich ist und das natürliche Geschlecht unwichtig ist oder männliche und weibliche Personen gleichermaßen gemeint sind.

DAkkS-Regeln und sonstige technische Spezifikationen müssen problemlos lesbar sein und dürfen deshalb keine Schrägstriche enthalten, was eine Benutzung des Binnen-/s und Doppelbezeichnungen ausschließt (vgl. zur Zulässigkeit § 115 Handbuch der Rechtsförmlichkeit). Es gelten daneben die weiteren Anforderungen der DIN 820-2:2012-12 Normungsarbeit - Teil 2: Gestaltung von Dokumenten (ISO/IEC-Direktiven - Teil 2:2011) für die Formulierung technischer Spezifikationen.

Die International Accreditation Forum, Inc. (IAF) erleichtert den Handel und unterstützt die Industrie und Regulierungsbehörden durch eine weltweite Vereinbarung über gegenseitige Anerkennung zwischen Akkreditierungsstellen (AS), damit die Ergebnisse, die von den durch die IAF-Mitglieder akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen (KBS) ausgegeben werden, weltweit akzeptiert werden.

Akkreditierung verringert das Risiko für Unternehmen und ihre Kunden, indem sie diesen versichert, dass die akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen (KBS) kompetent sind, die Arbeiten auszuführen, die sie in ihrem Akkreditierungsbereich vornehmen. Von Akkreditierungsstellen (AS), die Mitglied bei IAF sind und dessen akkreditierten KBS wird gefordert, entsprechende internationale Normen und verbindliche IAF-Dokumente einzuhalten, um eine einheitliche Anwendung dieser Normen zu garantieren.

AS, die Unterzeichner der Multilateralen Anerkennungsvereinbarung (MLA) von IAF sind, führen regelmäßig gegenseitige Evaluierungen durch, um Vertrauen in die Tätigkeiten im Rahmen ihrer Akkreditierungsprogramme sicher zu stellen. Die Struktur des IAF MLA ist in *IAF PL 3 – Policies and Procedures on the IAF MLA Structure and for Expansion of the Scope of the IAF MLA* [Richtlinien und Verfahren zur Struktur des IAF MLA und zur Erweiterung des Geltungsbereichs des IAF MLA] im Einzelnen erläutert.

Das IAF MLA ist in fünf Ebenen strukturiert: Ebene 1 spezifiziert verbindliche Kriterien, die für alle AS gelten, ISO/IEC 17011. Die Kombination aus Tätigkeiten der Ebene 2 und dem/der entsprechenden normativen Dokument(e) der Ebene 3 wird als MLA-Haupt-Scope bezeichnet, und die Kombination aus Ebene 4 (sofern anwendbar) und den entsprechenden normativen Dokumenten der Ebene 5 wird als MLA-Sub-Scope bezeichnet.

- Der MLA-Haupt-Scope beinhaltet Aktivitäten, wie z. B. die Produktzertifizierung und die dazugehörenden verbindlichen Dokumente, wie z. B. ISO/IEC 17065. Bescheinigungen/Zertifikate von KBSen auf der Ebene des Haupt-Scopes gelten als gleichermaßen vertrauenswürdig.
- Der MLA-Sub-Scope beinhaltet Anforderungen an die Konformitätsbewertungen, wie z. B. ISO 9001 und, sofern zutreffend, programmspezifische Anforderungen, z. B. die ISO TS 22003-1. Bescheinigungen/Zertifikate von KBSen auf der Ebene des Sub-Scopes gelten als äquivalent.

Das IAF MLA liefert das Vertrauen, welches für die Akzeptanz der Ergebnisse von Konformitätsbewertungen auf dem Markt erforderlich ist. Ein(e) Zertifikat/Bescheinigung im Geltungsbereich des IAF MLA, ausgestellt von einer KBS, die durch eine AS, die Unterzeichner des IAF-MLA ist, akkreditiert wurde, kann weltweit anerkannt werden. Dadurch wird der internationale Handel unterstützt.

Inhaltsverzeichnis

0 EINLEITUNG 5

1 NORMATIVE VERWEISE 6

2 EINLEITUNG VON SANKTIONEN 6

3 MÖGLICHE SANKTIONEN 7

4 SPEZIFISCHE HARMONISIERTE SANKTIONEN 8

5 KOMMUNIKATION 8

Anhang A (normativ): 10

Anhang B (informativ): 11

Ausgabe 2, Version 2
Erarbeitet durch: IAF Technical Committee
Genehmigt durch: IAF-Mitglieder
Datum: 30. Dezember 2022
Ausgabedatum: 19. Juli 2023
Anwendungsdatum: 21. Februar 2024

Kontaktperson für Anfragen:
Elva Nilsen
Corporate Secretary IAF
Telefon: +613 454-8159
E-Mail: secretary1@iaf.nu

Einführung in verbindliche IAF-Dokumente

Der Begriff „sollte“ wird in diesem Dokument verwendet, um anerkannte Möglichkeiten zur Einhaltung der Anforderungen der Norm aufzuzeigen. Eine Konformitätsbewertungsstelle (KBS) kann diese Anforderungen in gleichwertiger Art einhalten, vorausgesetzt, dies kann gegenüber einer Akkreditierungsstelle (AS) nachgewiesen werden. Der Begriff „müssen“ wird in diesem Dokument verwendet, um diejenigen Bestimmungen aufzuzeigen, die die Anforderungen der relevanten Norm wiederspiegeln und verbindlich sind.

Verbindliches Dokument des IAF zur Harmonisierung von Sanktionen und Umgang mit betrügerischem Verhalten

Dieses Dokument ist unter bestimmten Umständen, die in diesem Dokument beschrieben werden, verbindlich für die einheitliche Anwendung der Abschnitte 7.2 und 7.11 der Norm ISO/IEC 17011:2017. Durch dieses Dokument werden keine Anforderungen dieser Norm ersetzt.

0 EINLEITUNG

0.1 Gemäß ISO/IEC 17011 müssen Akkreditierungsstellen (AS) über Verfahren für die Aussetzung, Zurückziehung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Akkreditierung, sowie für die Einleitung der Zurückziehung der Akkreditierung unter bestimmten Umständen, (siehe ISO/IEC 17011:2017 Abschnitte 7.11.1 und 7.11.2) verfügen.

0.2 Zweck dieses Dokuments ist es, die Situationen darzulegen, in denen Sanktionen auf antragsstellende sowie akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen (KBS) angewendet werden müssen, sowie die erforderliche Kommunikation zu erläutern, die durch die AS erfolgen muss.

0.3 Dieses Dokument gilt nicht nur für den Geltungsbereich des IAF MLA, sondern auch für alle anderen IAF-Aktivitäten im Zusammenhang mit der Akkreditierung. Es kann auch für andere Situationen (mit entsprechenden Modifikationen) nach dem Ermessen der jeweiligen AS, Konformitätsbewertungsstellen (KBS), dritten Parteien, Regulierungsbehörden, Programmeignern, Behörden oder anderen angewendet werden.

0.4 Abschnitt 2 beschreibt einige spezifische Situationen, die zu Sanktionen durch AS führen sollten. In Abschnitt 3 werden die Sanktionen beschrieben, die in der Regel gestaffelt durch die AS angewendet werden.

0.5 In den Abschnitten 4 und 5 werden spezifische Fälle beschrieben, in denen ein harmonisiertes Vorgehen aller AS erforderlich ist.

0.6 Anhang A (normativ) enthält Anforderungen an das Vorgehen der AS, wenn betrügerisches Verhalten von antragsstellenden KBS, akkreditierten KBS und/oder deren Kunden festgestellt wird.

0.7 Anhang B (informativ) liefert den Hintergrund und Kontext zu den Anforderungen des Abschnitts 4.2 dieses verbindlichen Dokumentes.

1 NORMATIVE VERWEISE

1.1 ISO/IEC 17011 Konformitätsbewertung – Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren

1.2 ISO/IEC 17030 Konformitätsbewertung – Allgemeine Anforderungen an Konformitätszeichen einer dritten Seite

1.3 soweit für den Geltungsbereich der Akkreditierung zutreffend:

1.3.1 ISO/IEC 17021-1 Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren – Teil 1: Anforderungen

1.3.2 ISO/IEC 17024 Konformitätsbewertung – Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren

1.3.3 ISO/IEC 17065 Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren

1.3.4 ISO/IEC 17029 Konformitätsbewertung – Allgemeine Grundsätze und Anforderungen an Validierungs- und Verifizierungsstellen

2 EINLEITUNG VON SANKTIONEN

2.1 Situationen, die zu Sanktionen für antragsstellende oder akkreditierte KBSen führen beinhalten die Folgenden, sind aber nicht darauf beschränkt:

- Nichtkonformitäten wurden nicht gemäß des Verfahrens der AS behoben;
- Negatives Ergebnis einer Beschwerdeprüfung;
- Missbräuchliche Verwendung/Falschdarstellung eines Akkreditierungssymbols (siehe ISO/IEC 17011:2017 Abschnitt 4.3.5 und den HINWEIS);
- Nichteinhaltung relevanter Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder Richtlinien, die für den Geltungsbereich der Akkreditierung gelten;
- Situationen, die in Abschnitt 4 dieses Dokumentes beschrieben sind, einschließlich Beweise für betrügerisches Verhalten (s. 4.1);
- Nichtzahlung von Gebühren der AS.

3 MÖGLICHE SANKTIONEN

3.1. Zu den möglichen Sanktionen gehören u. a.:

- Intensivierung der Überwachung und gezielten Ermittlungen (einschließlich einer Dokumentenprüfung und/oder Geschäftsstellenbegutachtung oder Witnessing);
- Einschränkung des Geltungsbereichs der Akkreditierung (einschließlich der in den Geltungsbereich fallenden Niederlassungen);
- Aussetzung der Akkreditierung;
- Zurückziehung der Akkreditierung;
- Aussetzung oder Beendigung des Verfahrens zur Erstakkreditierung oder Erweiterung der Akkreditierung;
- Öffentliche Bekanntmachung der Einschränkung, Aussetzung, Zurückziehung des Akkreditierungsbereichs bzw. der Falschdarstellung der Akkreditierung;
- Rechtliche Schritte.

HINWEISE

1) Nichts in diesem verbindlichen Dokument setzt das Recht der KBS außer Kraft, gegen eine Entscheidung Einspruch zu erheben, wie in ISO/IEC 17011:2017 Abschnitt 7.13 beschrieben.

2) Die Anwendung der in diesem Dokument dargelegten Sanktionen schließt rechtliche Schritte durch Dritte, Regulierungsbehörden, Programmeigner, Behörden oder andere interessierte Parteien nicht aus.

4 SPEZIFISCHE HARMONISIERTE SANKTIONEN

Folgende Situationen erfordern spezifische Sanktionen durch die AS:

4.1. Wie in ISO/IEC 17011:2017 Abschnitt 7.11.2 beschrieben, wenn es Anzeichen für ein betrügerisches Verhalten gibt oder die KBS absichtlich falsche Angaben macht oder Informationen verheimlicht, oder wenn die KBS darüber hinaus absichtlich gegen die Akkreditierungsregeln verstößt, leitet die AS ihr Verfahren für den Entzug der Akkreditierung oder die Beendigung des Antrags oder der Verlängerung der KBS (je nach Fall) ein. Siehe Anhang A.

4.2 Wenn eine KBS Konformitätsbewertungen der dritten Seite nach IAF MLA oder ILAC MRA Level 1 - 4 Normen durchführt, die als Grundlage für die Akkreditierung von KBS dienen (z. B. ISO/IEC 17025, ISO /IEC 17020, ISO 15189), setzt die AS das Antragsverfahren der KBS aus oder leitet ihr Verfahren zur Aussetzung der Akkreditierung ein (je nach Fall). Siehe Anhang B.

- Weitere Entscheidungen werden auf Grundlage der von der KBS festgelegten Maßnahmen getroffen.
- Die AS nehmen eine geeignete Klausel über diese Möglichkeit in ihre vertraglichen Regelungen mit den KBS auf.

5 KOMMUNIKATION

5.1 Im Falle der Aussetzung oder der Entziehung der Akkreditierung ist eine öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben (s. ISO/IEC 17011:2017 Abschnitt 8.2.2).

Hinweis: Es ist wichtig, die Informationen in allen relevanten IAF-Datenbanken (z. B. IAF CertSearch, wie es für die Zertifizierung von Managementsystemen erforderlich ist) auf dem neuesten Stand zu halten, einschließlich Informationen über ausgesetzte/entzogene Akkreditierungen und zugehörige Konformitätsbewertungsbescheinigungen.

5.2 In allen in Abschnitt 4.1 und 4.2 genannten Situationen, die zu einer Aussetzung oder Zurückziehung der Akkreditierung führen und nach der Entscheidung über einen Einspruch in Übereinstimmung mit den Einspruchsverfahren der AS, muss die AS das IAF Sekretariat über diese Entscheidung und ihre Gründe benachrichtigen. Die Entscheidung und ihr Status müssen anschließend durch IAF im nachstehenden Format an alle AS, die Mitglied des IAF sind, kommuniziert werden:

„[Name der AS] hat die Akkreditierung von [Name der KBS] am [Datum] aufgrund [IAF MD 7 Abschnitt 4.1 oder Abschnitt 4.2] [zurückgezogen bzw. ausgesetzt]“.

Ende des verbindlichen IAF Dokuments zur Harmonisierung von Sanktionen und Umgang mit betrügerischem Verhalten.

Weitere Informationen:

Weitere Informationen zu diesem Dokument oder anderen IAF-Dokumenten erhalten Sie von einem IAF-Mitglied oder dem IAF-Sekretariat.

Kontaktangaben zu den IAF-Mitgliedern finden Sie auf der Website: http://www.iaf.nu.

Sekretariat:

Elva Nilsen
IAF Corporate Secretary
Tel.: +1 613 454-8159
E-Mail: secretary@iaf.nu

Anhang A (normativ):

Verfahren zum Umgang von Anschuldigungen wegen betrügerischen Verhaltens

Hinweis: IAF ID 15:2023 enthält Informationen zu den Ansätzen, die eine AS wählen kann, um die Ergebnisse A1 - A6 zu erreichen. Die Ergebnisse sind verpflichtend zu erreichen, nicht der Ansatz, mit dem sie erreicht werden sollen.

Die AS muss:

A1) Ausarbeitung und Veröffentlichung einer Erklärung darüber, wie die AS gegen betrügerisches Verhalten von akkreditierten KBS und/oder deren Kunden vorzugehen gedenkt.

A2) über Richtlinien, Verfahren und rechtlich durchsetzbare Vereinbarungen verfügen, die die AS in die Lage zu versetzen, auf ein solches betrügerisches Verhalten zu reagieren..

A3) Über die notwendigen Vorkehrungen verfügen, um Informationen über mutmaßliche betrügerisches Verhalten (einschließlich der Ergebnisse von Maßnahmen zur Bekämpfung betrügerischen Verhaltens) zu erhalten, zu überprüfen, zu bearbeiten und an die entsprechenden interessierten Parteien (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die entsprechenden IAF-Mitgliedsstellen) weiterzuleiten.

A4) Über Verfahren verfügen, die erforderlich sind, um die Stichhaltigkeit von Betrugsvorwürfen gegen einen Antragssteller oder eine zugelassene KBS festzustellen und um festzustellen, ob die KBS versäumt hat, angemessen auf Betrugsvorwürfe ihrer Kunden zu reagieren.

A5) Maßnahmen ergreifen, um wirksam und angemessen auf betrügerisches Verhalten zu reagieren.

A6) Respektieren und Unterstützung aller legitimen Maßnahmen, die ein anderes IAF-Mitglied zur Bekämpfung von betrügerischen Verhalten ergriffen hat.

Hinweis: Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass eine AS Sanktionen verhängen muss, die mit denen einer anderen AS, die Mitglied bei IAF ist, identisch sind.

Anhang B (informativ):

KBS, die Konformtiätsbewertungen nach einer als Grundlage für die Akkreditierung verwendeten Norm durchführen

Abschnitt 4.2 dieses verbindlichen Dokuments basiert auf der IAF-ILAC JGA 2007 Sydney Resolution 7, die aktualisiert wurde, um andere Konformitätsbewertungstätigkeiten als die Zertifizierung einzubeziehen (z. B. Verifizierung und Validierung).

“Beschließt das IAF und ILAC JGA auf Empfehlung des JCCC, dass, wenn eine Konformitätsbewertungsstelle (CAB), die von einer Akkreditierungsstelle (AB) akkreditiert ist, eine Zertifizierung nach einer Norm durchführt, die als Grundlage für die Akkreditierung von KBS dient (z.B. ISO/IEC 17025 oder ISO 15189) zertifiziert, muss die AS ihr Verfahren zur Aussetzung der Akkreditierung einleiten, da dieses Verhalten der KBS die AS gegen ihren Willen in die Lage versetzt, dieselbe Dienstleistung zu erbringen, die eine KBS erbringt, was einen Verstoß gegen Abschnitt 4.3.6 der ISO/IEC 17011 darstellt. Weitere Entscheidungen werden auf der Grundlage der von der KBS ergriffenen Maßnahmen getroffen.

Alle AS, die Mitglied von IAF und ILAC sind, müssen eine geeignete Bestimmung zu dieser Sanktionsmöglichkeit in ihre Verträge mit KBSen aufnehmen.

Hinweis: Es wird anerkannt, dass eine KBS ggf. ihre Unterauftragnehmer begutachten muss, um zu bestätigen, dass diese die Anforderungen der KBS erfüllen, wozu auch Akkreditierungsnormen, wie z. B. ISO/IEC 17025, gehören können.

In Dokumenten, die Unterauftragnehmern aufgrund einer solchen erfolgreichen Begutachtung ausgestellt werden, sollte eindeutig angegeben sein, dass diese Dokumente nur für die Zwecke des Unterauftrags ausgestellt wurden und keine Zertifizierung oder Akkreditierung gemäß ISO/IEC 17011 darstellen.